

Antrag

Gegenstand

Transparenz der Arbeit der Verwaltung erhöhen, Demokratie stärken, Europarecht und Bundesgesetz umsetzen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt:

- 1. Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung, eine Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsatzung) des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Nünchritz zu erarbeiten und dem Gemeinderat bis Dezember 2014 vorzulegen.**
- 2. Es soll darüber hinaus geprüft werden, in welchen Bereichen und mit welchen Mitteln der Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger durch eine aktive Informationspflicht seitens der Verwaltung ergänzt werden kann.**

Begründung

In der Bundesrepublik ist das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz) am 01.01.2006 in Kraft getreten (BGBl I S.2722). Der Bund folgte damit dem Grundgesetz, das jedermann das Recht gibt, "sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten" (GG Art. 5 (1)). Das war auch eine Antwort der Väter des Grundgesetzes auf die Informationsbeschränkungen in der NS-Zeit. Mit dem Informationsfreiheitsgesetz wird den Bürgerinnen und Bürgern grundsätzlich das allgemeine Informationszugangsrecht zu Behördenunterlagen - unabhängig von einer direkten persönlichen Betroffenheit, zugesichert und geregelt. In 11 Bundesländern sind daraufhin eigene Regelungen für den Wirkungskreis der jeweiligen Behörden erlassen worden. In Sachsen bisher nicht.

Viele Gemeinden und Städte in den Bundesländern, in denen das allgemeine Informationszugangsrecht nicht geregelt ist, haben sich eigene Informationsfreiheitsatzungen gegeben. So auch die Landeshauptstadt Dresden. Wir sollten in unserer Gemeinde im Interesse unserer Bürgerinnen und Bürger ebenso verfahren.

Demokratie erfordert Transparenz und Kontrolle nicht nur auf der Ebene des Bundes. Mit einer Informationsfreiheitsatzung ermöglichen wir jedem interessierten Bürger Zugang zu allen Vorgängen, die öffentlich gemacht werden können. Die Vorgänge in der kommunalen Verwaltung werden so für jeden interessierten Bürger besser nachvollziehbar.

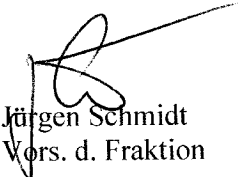
Wie der Zugang zu den öffentlichen Informationen gestaltet wird, ist in einer Satzung zu regeln. Darin wird festgelegt, dass jeder Anspruch auf freien Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen hat, sofern die Informationen nicht zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, zum Schutz personenbezogener Daten sowie zum Schutz öffentlicher Belange der Rechtsordnung zurückgehalten werden müssen. Amtliche Informationen umfassen dabei alle in Schrift- Bild-, Ton-, oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern in der Verwaltung vorhandene Informationen. Ob für die

Auskunftserteilung eine Kostenerstattung vorgesehen wird, könnte in einer entsprechenden Satzung geregelt werden.

Informationsfreiheit ist ein demokratisches Kontroll- und Mitgestaltungsrecht für alle Bürger. Die Regelung eines Anspruchs auf Informationsfreiheit erhöht die Transparenz der Verwaltungstätigkeit, beugt Unkorrektheiten vor, fördert das Vertrauen zur öffentlichen Verwaltung, fördert das Interesse der interessierten Öffentlichkeit, verbessert die demokratische Teilhabe der Bevölkerung auch außerhalb von Wahlen.

Es wird vorgeschlagen, dem Beispiel aus Dresden zu folgen.

Länder, Kommunen, in denen Informationsfreiheitsgesetze bzw. -satzungen bestehen, weisen in ihren Analysen überwiegend aus, dass der Verwaltungsaufwand nicht signifikant gestiegen ist und insgesamt positive Erfahrungen gesammelt wurden.



Jürgen Schmidt
Vors. d. Fraktion

Anlage:
Informationsfreiheitssatzung Dresden vom 21. Juni 2012

**Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen
des eigenen Wirkungskreises der Landeshauptstadt Dresden
(Informationsfreiheitsatzung)**

Vom 21. Juni 2012

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 27/12 vom 05.07.2012

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 21. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Landeshauptstadt Dresden hat Anspruch auf Zugang zu den bei der Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

§ 2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung sind

1. amtliche Informationen: alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;
2. Dritte: alle von den Antragstellerinnen und Antragstellern verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen, über die der Stadt personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

§ 3

Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht,
 1. wenn die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
 2. wenn es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter oder um sonstige personenbezogene Daten nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen handelt,
 3. wenn es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,
 4. wenn es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. Ä. handelt,
 5. wenn die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe, den behördlichen Entscheidungsprozess oder den Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen gefährden könnte oder
 6. wenn der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

(3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach den Absätzen 1 oder 2 ausgeschlossenen Informationen.

(4) Kein Anspruch auf Zugänglichmachung besteht ferner, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

§ 4

Gewährung und Ablehnung des Antrags

(1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Behörde, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2, muss er begründet werden. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) Die Behörde kann mündlich, schriftlich oder elektronisch Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Menschen mit Behinderungen sind die Informationen in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Die Behörde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als

wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(3) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(4) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.

(5) Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen kann sich die Antragstellerin oder der Antragsteller Notizen machen oder Ablichtungen und Ausdrucke fertigen lassen. § 3 (2) Nr. 6 bleibt unberührt.

(6) Die Information ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Belange unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen.

§ 5

Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 6

Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend. Über diese Tatsache soll die Antragstellerin oder der Antragsteller vor Bearbeitung des Informationsverlangens informiert werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 26. Juni 2012

gez. Helma Orosz
Oberbürgermeisterin